

## §

### Daten- und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26. 05. 1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b.) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten/ te der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand hat auch die Möglichkeit, den Bereich Daten- und Datenschutz auf den Landesdatenschutzbeauftragten zu übertragen.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Vereinssatzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Vereines. Er hat über seine Tätigkeit dem Vorstand und auf Antrag der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. So weit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten direkt zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/ Rückschein zu erteilen.

8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Vereines regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen auf zu nehmen.